

Rechtsverordnung

über die Benutzung der Wasserfläche des Teufensee´s“ auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis.

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 1988 (Gesetzblatt S. 296), zuletzt geändert am 07. Februar 1994 (Gesetzblatt S. 73), wird verordnet:

I. Geltungsbereich, Allgemeines

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung der Wasserfläche des „Teufensee´s“ im Gewann „Im mittleren Teufen“ auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Niedereschach
- (2) Die Grenzen des Gewässers sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 1500 rot eingetragen. Die Verordnung und die Karte sind beim Bürgermeisteramt Niedereschach niedergelegt und können dort während den Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Der „Teufensee“ darf zum Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft von jedermann nach Maßgabe dieser Verordnung grundsätzlich benutzt werden.

§ 3

Das Baden im Teufensee ist verboten.

§ 4

- (1) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene. Desgleichen Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregende Krankheiten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den „Teufensee“ nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benützen.

§ 5

Nicht zugelassen sind:

1. Mehrrumpfboote (Katamarane, Trimarane).
2. Segelfahrzeuge (Segelboote und Segelsurfer) mit mehr als 3 m Gesamtlänge oder mehr als 6 qm Segelfläche,
3. Kajütensegelboote,
4. Tandemsurfer.

§ 6

- (1) Die Benutzer des „Teufensees“ haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Wettfahrten mit Wasserfahrzeugen dürfen nicht durchgeführt werden.
- (2) Auf Personen, die den Angelsport ausüben, ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Mit allen Wasserfahrzeugen ist von erkennbar ausgelegten Angeln mindestens ein Abstand von 5 m einzuhalten.
- (4) Segelfahrzeuge haben die Fahrregeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung zu beachten.
- (5) Die Eigentümer von Segelfahrzeugen dürfen die Boote und Segelsurfer nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelfahrzeuges haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) Das Befahren des „Teufensee´s“ mit Wasserfahrzeugen ist in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr gestattet.
- (7) Das Baden von Tieren im „Teufensee“ ist verboten.

§ 7

- (1) Auf folgende mit der Benutzung des „Teufensee´s“ verbundene Gefahr wird besonders hingewiesen:
 1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 2,5 m.
 2. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
 3. Im See sind kalte Strömungen vorhanden, die für mit Wasserfahrzeugen gekenterten Schwimmer gefährlich werden können.
 4. Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen unter Wasser.
 5. Der Untergrund bietet keinen festen Halt (Rutsch- und Einsinkgefahr!).
- (2) Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere von Wasserfahrzeugen aus, verboten.

§ 8

Das Eislaufen auf dem „Teufensee“ ist wegen der besonderen Gefährlichkeit grundsätzlich verboten.

§ 9

Auf dem Wasser ist verboten:

1. andere Benutzer des „Teufensee´s“ durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
2. ungebührliches Lärmen, lautes Benutzen von Rundfunk- oder Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten.

§ 10

Eine Aufsicht wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich Helfer von Rettungsorganisationen anwesend sind.

§ 11

- (1) Die Benutzung des „Teufensee´s“ geschieht auf eigenes Risiko.
- (2) Eine evtl. Haftung der Gemeinde bestimmt nicht ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für
 1. den Verlust von Kleidungsstücken,
 2. den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen sowie die Beschädigung von Kleidungsstücken,
 3. sonstigen Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden.
- (4) eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (5) Die Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Das Bürgermeisteramt Niedereschach kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei einer nicht zumutbaren Härte für den Betroffenen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessenten entgegenstehen.

§ 13

Das Bürgermeisteramt Niedereschach kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
2. andere Besucher belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, von der Benutzung des „Teufensee´s“ zeitweise oder dauernd ausschließen.

§ 14

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 5 den „Teufensee“ mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem „Teufensee“ Wettfahrten durchführt,
3. den in § 6 Abs. 3 geforderten Abstand nicht einhält,
4. entgegen § 6 Abs. 7 den „Teufensee“ außerhalb der zugelassenen Tageszeit mit einem Wasserfahrzeug befährt,
5. entgegen § 6 Abs. 8 Tiere im „Teufensee“ badet,
6. entgegen § 9 andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele belästigt; ungebührlich lärmt, Rundfunk- oder Tonbandgeräte, Plattenspieler oder Musikinstrumente laut benutzt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft.

Niedereschach, den 11.04.1995

Bürgermeisteramt

Änderungssatzung vom 03. Sept. 2001 eingearbeitet.